



Odelzhausen



Pfaffenhofen
a.d. Glonn



Sulzemoos

Satzung

über die Benutzung der Ferienbetreuung in der Grund- und Mittelschule Odelzhausen (Benutzungssatzung)

Der Zweckverband Grund- und Mittelschule Odelzhausen erlässt auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung in der Grund- und Mittelschule Odelzhausen:

Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Ferienbetreuung ist eine öffentliche Einrichtung des Zweckverbandes der Grund- und Mittelschule Odelzhausen und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Trägerschaft, Personal, Geschäfte

- (1) Der Besuch ist freiwillig und grundsätzlich nur für die Kinder, die in den Gemeinden des Zweckverbandes der Grund- und Mittelschule wohnhaft sind (Lebensmittelpunkt im Sinne des Art. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, Gemeinde Odelzhausen, Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn und Gemeinde Sulzemoos) und die Grundschule Odelzhausen besuchen.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte für die Einrichtung „Ferienbetreuung“ übernimmt der Zweckverband Grund- und Mittelschule Odelzhausen. Für den inneren Betrieb der Einrichtung ist die Leitung verantwortlich.
- (3) Die Ferienbetreuung wird nur dann angeboten, wenn mindestens 10 Anmeldungen für die jeweilige Ferienzeit (§ 3 Abs. 1) vorliegen.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Es wird eine Betreuung für folgende Ferienzeiten angeboten:

Osterferien:	1. Ferienwoche
Pfingstferien:	1. Ferienwoche
Sommerferien:	1.-3. Ferienwoche
Faschingsferien:	1. Ferienwoche

- (2) Die Ferienbetreuung wird zu folgenden Tageszeiten angeboten:

Montag – Donnerstag:	täglich von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	07:30 Uhr bis 15:00 Uhr

- (3) An gesetzlichen Feiertagen ist die Ferienbetreuung geschlossen.
- (4) Die Änderung des Betreuungsumfangs bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes der Grund- und Mittelschule und ist nur im Vorfeld für das nächste Schuljahr zulässig.

§ 4 Buchungszeiten und Gebühren

In der Ferienbetreuung werden tägliche Nutzungszeiten entsprechend § 3 angeboten. Näheres zu den Buchungszeiten, Gebührensätzen, Gebührenermäßigungen und Essengebühren wird in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 5 Verpflegung

- (1) Der Zweckverband Grund- und Mittelschule Odelzhausen bietet eine Verpflegung durch eine geeignete Fachfirma an.
- (2) Für alle Kinder ist generell ein Mittagessen zu buchen.
- (3) Die Kosten für die Verpflegung werden mit den Gebühren für die Ferienbetreuung abgebucht. Sie werden vom Zweckverband Grund- und Mittelschule Odelzhausen direkt an den Lieferanten überwiesen. Ein Zuschlag auf die Verpflegungskosten wird seitens des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Odelzhausen nicht erhoben.

Aufnahmebestimmungen

§ 6 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme und Aufnahmekriterien

- (1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Zweckverband Grund- und Mittelschule Odelzhausen.

- (2) Die Aufnahme gilt grundsätzlich für die jeweils gebuchte Zeit.
- (3) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Ferienbetreuung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (4) Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, die nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, bestimmt sich die Reihenfolge der Vergabe nachfolgenden Kriterien:
 - a) Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - b) Kinder, deren Personensorgeberechtigten alleinerziehend und berufstätig sind;
 - c) Kinder, deren Personensorgeberechtigten beide berufstätig sind.
- (5) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen.

§ 7

Aufnahme, Betreuungsvertrag

- (1) Die Aufnahmezusage wird schriftlich vom Zweckverband Grund- und Mittelschule Odelzhausen erteilt.
- (2) Bei der Anmeldung besteht die Verpflichtung alle Angaben zur Person des anzumeldenden Kindes und des/der Erziehungsberechtigten zu machen, die für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind (z.B. Wohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Berufstätigkeit, Familienstand usw.). Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, bei der Anschrift (auch innerhalb der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes) und der telefonischen Erreichbarkeit, sind der Leitung/dem Personal der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Einzelheiten des Benutzerverhältnisses werden durch die Anmeldung geregelt. Mit der Zusage eines Platzes entsteht automatisch ein Betreuungsvertrag. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind.

Benutzerregelungen

§ 8

Besuchsregelung

- (1) Die Kinder sind von Personensorgeberechtigten oder schriftlich bevollmächtigten Personen zu bringen und wieder abzuholen.

§ 9 **Bringzeit / Abholzeit**

- (1) Um eine geeignete Betreuung zu gewährleisten, müssen die Kinder spätestens um 08:30 Uhr anwesend sein, da zu diesem Zeitpunkt die Kernzeit beginnt.
- (2) Die Kernzeit endet um 12:30 Uhr. Die Kinder können deshalb erst nach 12:30 Uhr abgeholt werden.

§ 10 **Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet automatisch nach den jeweils gebuchten Betreuungszeiten.
- (2) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es durch fortgesetztes Stören der Gemeinschaft auffällt oder einzelne Kinder gefährdet,
 - b) die Benutzungsgebühr und die Verpflegungskosten trotz Mahnung nicht entrichtet wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Platz in der Ferienbetreuung erhalten haben,
 - d) die Hol- und Bringzeiten wiederholt nicht eingehalten werden.
- (3) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Zweckverband Grund- und Mittelschule Odelzhausen schriftlich.

§ 11 **Krankheit, Fernbleiben, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Ferienbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen/Fernbleiben sind der Leitung/dem Personal der Ferienbetreuung telefonisch unter der Tel.Nr. 08134-555 471 zwischen 07:30 Uhr bis 08:30 Uhr, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung/das Personal der Ferienbetreuung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Der Zweckverband Grund- und Mittelschule Odelzhausen kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Ferienbetreuung nicht betreten.
- (5) In den nachfolgenden Fällen darf das Kind die Ferienbetreuung erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wieder besuchen:
 - a) Bei Infektionskrankheiten, die lt. § 3 und § 45 unter das Bundesseuchengesetz fallen (z.B. Windpocken, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, Masern, Mumps, Keuchhusten usw.), ist die Art der Erkrankung der der Leitung/dem Personal sofort mitzuteilen.
 - b) Krankheiten innerhalb der Familie, die nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind (z.B. TBC, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Cholera usw.) müssen unverzüglich angezeigt werden.

§ 12 Krankheit, Medikation

Medikamente werden nur in Ausnahmefällen verabreicht, d.h. die Medikamentenabgabe wird nur dann vorgenommen, wenn sie medizinisch notwendig oder von den Personensorgeberechtigten organisatorisch nicht durchführbar ist. Hierzu müssen eine schriftliche ärztliche Verordnung sowie eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden. Eine Verabreichung eines von den Personensorgeberechtigten mitgebrachten Arzneimittels ohne schriftliche ärztliche Verordnung wird nicht vorgenommen.

Schlussbestimmungen

§ 13 Haftung

- (1) Der Zweckverband Grund- und Mittelschule Odelzhausen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ferienbetreuung entstehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bzw. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Ferienbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Zweckverband Grund- und Mittelschule Odelzhausen nicht. Eine Haftung des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Odelzhausen wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§ 14 Unfallversicherung

Für Besucher der Ferienbetreuung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch VII.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft

Pfaffenhofen a.d. Glonn, den 07.01.2020

Helmut Zech
Zweckverbandsvorsitzender